



## Bekanntmachung

### Neuausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Esenstrasse“

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 14.09.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Esenstrasse“ als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde mit Bekanntmachung vom 20.10.2005 in Kraft gesetzt.

#### Anlass der Neuausfertigung

Im Zuge einer planungsrechtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass auch die Planbestandteile der 1. Änderung seinerzeit nicht körperlich miteinander verbunden wurden. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28.04.2017, Az. 15 N 15.967) stellt das Fehlen einer körperlichen oder gedanklichen Verbindung der Einzelblätter einen Ausfertigungsmangel nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO dar, der zur Unwirksamkeit der Satzung führen kann.

#### Durchgeführte Heilung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **08.06.2026 die Heilung des Ausfertigungsmangels beschlossen.**

Der Bürgermeister hat daraufhin alle Planbestandteile der 1. Änderung körperlich fest miteinander verbunden und die Satzung in der Fassung vom 02.05.2005 am

**11.06.2026 neu ausgefertigt.**

#### Rückwirkende Rechtskraft

Da die 1. Änderung inhaltlich dem Satzungsbeschluss vom 14.09.2005 entspricht und der Mangel ausschließlich formeller Natur war, tritt die Neuausfertigung mit rückwirkender Kraft zum 20.10.2005 in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Esenstrasse“ in der neu ausgefertigten Fassung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg, während der allgemeinen Dienststunden dauerhaft zur Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 42 und § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

# Gemeinde Memmingerberg



Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingerberg, den 23.06.2026

Gemeinde Memmingerberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Linse', is written over a horizontal line.

Alexander Linse

1. Bürgermeister

